

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den
kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die
Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach
dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Aufgrund der §§ 1 und 23 Abs.1, 2. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204, schließen der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt/Gemeinde folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) sind die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuständig. Dies umfasst u.a. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG). Außerdem können sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind (§ 6 AsylbLG).
- (2) Zur Versorgung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG, die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben, können die Städte und Gemeinden der Landesrahmenvereinbarung¹ beitreten und eine Krankenkasse mit der Übernahme der Gesundheitsversorgung dieses Personenkreises beauftragen. In diesem Falle werden die Leistungsberechtigten mit einer elektronischen Gesundheitskarte ausgestattet.
- (3) Sofern ein Beitritt zur Landesrahmenvereinbarung nicht erfolgt, entscheiden die Städte und Gemeinden im Einzelfall in eigenem Namen über den Leistungsanspruch dem Grunde nach. In diesem Falle wird die Versorgung der Leistungsberechtigten über Behandlungsscheine sichergestellt.
- (4) Ein Wechsel zwischen den Systemen nach § 1 Abs. 2 und 3 ist ausschließlich zum 1.1. eines jeden Jahres zulässig. Der Wechsel ist dem Rhein-Sieg-Kreis bis zum 01.11. des Vorjahres anzuzeigen.
- (5) Die Krankenbehandlung von Empfängern von Leistungen nach § 2 AsylbLG, die nicht versichert sind, wird gem. § 264 Abs. 2-7 SGB V von den Krankenkassen übernommen. In diesem Falle erhalten die Leistungsberechtigten eine Krankenversichertenkarte (Chipkarte).

¹Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V i.V.m. §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen zwischen dem Land NRW und den Krankenkassen

§ 2

- (1) Hinsichtlich der Personenkreise nach § 1 Abs. 2 und 5 sind die Kommunen verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen den Krankenkassen zu erstatten. In diesen Fällen beauftragen die kreisangehörigen Kommunen den Rhein-Sieg-Kreis mit der Durchführung der Abrechnung der Leistungen mit den Krankenkassen einschließlich der Geltendmachung und Durchsetzung von Erstattungsansprüchen gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 105 des Sozialgesetzbuches -Zehntes Buch- (SGB X)
- (2) Hinsichtlich des Personenkreises nach § 1 Abs. 3 beauftragen die kreisangehörigen Kommunen den Rhein-Sieg-Kreis mit der Durchführung der mit der Erfüllung des Anspruchs der Höhe nach sowie der Abrechnung der Leistungen zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren auf den Rhein-Sieg-Kreis.
- (3) Die kreisangehörigen Kommunen stellen eine zeitnahe Eingabe im Krankenhilfeprogramm sicher.
- (4) Von dieser Vereinbarung werden nicht erfasst Kur-, Erholungs- und stationäre Erholungsmaßnahmen, sofern es sich nicht um Anschlussheilbehandlungen handelt.

§ 3

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen erstatten dem Rhein-Sieg-Kreis die tatsächlich abgerechneten Aufwendungen sowie die Verfahrenskosten.
- (2) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr für welches die Abrechnung durchgeführt wird. Die zu erstattenden Gesamtaufwendungen werden getrennt nach den Personenkreisen des § 1 Abs. 2, 3 und 5 ermittelt. Noch nicht abgerechnete Aufwendungen aus Vorjahren werden den Aufwendungen des Abrechnungsjahres zugeschlagen. Im Falle eines Systemwechsels nach § 1 Abs. 4 werden noch nicht abgerechneten Krankenhilfesaufwendungen aus Vorjahren nach dem für die jeweilige Kommune im Abrechnungsjahr geltenden Maßstab verteilt.
- (3) Maßstab für die Erstattung des jährlichen Gesamtaufwandes betreffend den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 ist die Anzahl der Personen, die von der Kommune im Abrechnungsjahr insgesamt mit elektronischen Gesundheitskarten versorgt sind, im Verhältnis zu der Gesamtzahl dieser Personen in allen kreisangehörigen Kommunen.
- (4) Maßstab für die Erstattung des jährlichen Gesamtaufwandes betreffend den Personenkreis nach § 1 Abs. 3 ist die Anzahl der Personen, die von der Kommune im Abrechnungsjahr insgesamt mit Behandlungsscheinen versorgt

sind, im Verhältnis zu der Gesamtzahl dieser Personen in allen kreisangehörigen Kommunen.

- (5) Maßstab für die Erstattung des jährlichen Gesamtaufwandes betreffend den Personenkreis nach § 1 Abs. 5 ist die Anzahl der Personen, die von der jeweiligen Kommune im Abrechnungsjahr insgesamt mit Krankenversicherungskarten (Chipkarten) versorgt sind, im Verhältnis zu der Gesamtzahl dieser Personen in allen kreisangehörigen Kommunen.
- (6) Die kreisangehörigen Kommunen melden dem Rhein-Sieg-Kreis jährlich bis zum 01.02. die Anzahl der Personen nach § 1 Abs. 2, 3, und 5. Die Höhe der abzurechnenden Krankenhilfearaufwendungen ergibt sich aus einer von der Civitec zur Verfügung gestellten Liste. Eine Kontrolle dieser Daten durch den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt nicht. Die Kommunen ermächtigen den Rhein-Sieg-Kreis, die erforderlichen Auswertungen unmittelbar bei der Civitec anzufordern.

§ 4

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leisten an den Rhein-Sieg-Kreis vierteljährlich Abschlagszahlungen zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird aus der Summe des Gesamtaufwands des letzten Abrechnungsjahres zuzüglich des Verwaltungskostenaufwands gem. § 5 und der Verfahrenskosten ermittelt.
- (2) Die Abrechnung der tatsächlichen Krankenhilfeleistungen des Rhein-Sieg-Kreises sowie die Festsetzung der Abschlagszahlungen für die Zeit vom 1.4. bis 31.03. erfolgt einmal jährlich zum Schluss des ersten Quartals des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres.
Aufwendungen, für die vom Rhein-Sieg-Kreis Erstattungsansprüche gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 105 SGB X in den Fällen des § 2 AsylbLG geltend zu machen sind, werden unter dem Vorbehalt der Erstattung berücksichtigt.

§ 5

Für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 entrichten die kreisangehörigen Städte und Gemeinden persönliche und sächliche Verwaltungskosten an den Rhein-Sieg-Kreis. Diese betragen einheitlich 5% der von der jeweiligen Kommune zu erstattenden Gesamtaufwendungen.

§ 6

Sofern sich aus dieser Vereinbarung eine Umsatzsteuerpflicht des Rhein-Sieg-Kreises ergibt, ist die Steuerlast durch die kreisangehörigen Kommunen umsatzanteilig zu erstatten.

§ 7

Der Rhein-Sieg-Kreis erfasst die aufgewendeten Kosten in einer Statistik, getrennt nach ausgestellten Berechtigungsscheinen, elektronischen Gesundheitskarten sowie Chipkarten und stellt sie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Verfügung.

§ 8

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verpflichten sich, alle zum Ersatz von Leistungen im Sinne von § 1 erzielten Einnahmen zur Senkung der gemäß § 3 zu verteilenden Aufwendungen an den Rhein-Sieg-Kreis abzuführen.

§ 9

Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.

§ 10

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam, frühestens jedoch am 01.01.2017.

Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom (Daten d. Unterschriften) außer Kraft.